

Satzung des Ski-Club Burbach e.V. 1979

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ski-Club Burbach e.V. und hat seinen Sitz in 57299 Burbach (Kreis Siegen-Wittgenstein), Ski-Hütte Am Weidekamp. Er wurde im Jahre 1979 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12.

§2 Zweck, Aufgaben und Haftung

- 1) Der satzungsgemäße Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ski- und Rodelsport, zusätzlich einer Radsportgruppe, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie Jugendpflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Angebot zum Skifahren und Rodeln bei ausreichend Naturschnee am Skihang, durch regelmäßige Ausfahrten der Radsportgruppe sowie durch das Angebot von Skikursen / Trainingsläufen zur Förderung der skifahrerischen Fähigkeiten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 3) Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. Bei Benutzung der Sportstätten und Sporteinrichtungen / Hütte ist die jeweilige Hausordnung zu beachten.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich mittels dem Aufnahmeantrag des Vereins zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das angenommene Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt unverzüglich nach Antragseingang, jedoch zunächst bis auf Widerruf, sollte der Vorstand der Mitgliedschaft nicht zustimmen.

Satzung des Ski-Club Burbach e.V. 1979

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds des Vereins, von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur mittels Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres, möglich ist. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht gezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Bei Austritt oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ist der Mitgliederausweis unverzüglich zurückzugeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zu äußern.

Das Mitglied kann den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Beschwerde beim Vorstand gegen seinen Ausschluss einlegen. Sowohl die Ausschlussmitteilung als auch die Beschwerde erfolgen in Textform.

Sofern Beschwerde eingelegt wurde, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert fort.

§4 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Es ergibt sich eine Beitragsstaffelung mit der Unterscheidung nach

 - a) Kinder unter 14 Jahre
 - b) Jugendliche 14 bis 18 Jahre / Auszubildende / Studenten / Zivildienstleistende (jeweils Nachweis zu erbringen)
 - c) Erwachsene aktiv / passiv / Familien
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 30.11. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Sie werden per Lastschrift eingezogen.
- 3) Mitglieder, die länger als sechs Wochen mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren übergangsweise (liegt im Ermessen des Vorstandes), bis alle rückständigen Beiträge und sonstige entstandene Gebühren vollständig ausgeglichen sind, das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

Letztendlich erfolgt nach sechs Monaten die Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §3, 2b).

Satzung des Ski-Club Burbach e.V. 1979

- 4) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Wochen im Rückstand, so kann der fällige Betrag neben den entstandenen Kosten gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5) Arbeitsstunden müssen abgeleistet werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Werden keine Arbeitsstunden abgeleistet, kann jährlich ein zuvor durch die Mitgliederversammlung bestimmter Betrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eingezogen werden.

§5 Verwaltung und Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch
 - a) Bekanntgabe auf der Vereinshomepage und
 - b) Veröffentlichung im Informationskasten an der Skihütte unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Jahresetat
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestelltes sonstiges Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist in jedem Fall gewährleistet, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

- 4) Über die Versammlung hat der Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 5) Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse ist wörtlich in dem Protokoll aufzunehmen.
- 6) Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7 die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzung des Ski-Club Burbach e.V. 1979

- 8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder durch den Vorstand.
- 9) Anträge sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§6 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird diese Position durch ein vom verbleibenden Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds weitergeführt.

Die Bestimmung eines Beauftragten gemäß Satz 2 kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig ist.

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - A) dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne §26 BGB ist. Diesem gehören an
 - a) erste/r Vorsitzende/r
 - b) zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - B) Darüber hinaus gehören dem Vorstand an: Abteilungsleiter/in
 - a) Breitensport
 - b) Jugend
 - c) Skischule
 - d) Technik
 - e) Radsport
 - f) sowie 3 bis 6 Beisitzer für besondere Aufgaben.
- 2) Der Gesamtvorstand entscheidet über mögliche Ausgaben / Investitionen in den einzelnen Abteilungen.
- 3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.
- 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Satzung des Ski-Club Burbach e.V. 1979

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr auf zwei Jahre einen Kassenprüfer, sodass immer zwei Kassenprüfer gleichzeitig im Amt sind. Diese haben einmal im Jahr die Kasse und den Rechnungsabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Amt des Kassenprüfers kann von derselben Person maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübt werden. Anschließend bedarf es einem Jahr Wartezeit, bevor eine erneute Wahl möglich ist.

§8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf, unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen, auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tage, eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§9 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung des Ski-Club Burbach e.V. 1979

§ 10

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.05.1984 erweiterte, am 25.04.2009, 09.04.2016 und 21.04.2023 aktualisierte Fassung tritt mit ihrer erneuten Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Burbach, 21. April 2023

